

## Rechtsberatungsmonopol, Rechtsschutzversicherung und Kostenerstattung in Spanien

(Quelle: M. Kilian, ZVersWiss 1999, S. 50-52)

a) Rechtsschutzversicherungen werden in Spanien seit 1932 angeboten, als sich als Tochterunternehmen der gleichnamigen schweizerischen Muttergesellschaft der Spezialversicherer CAP gründete<sup>1</sup>. Der Markt gliedert sich traditionell auf in einige wenige Spezialversicherer mit hohen Marktanteilen, eine größere Anzahl Kompositversicherer, welche die Rechtsschutzversicherung mit gesonderter Police anbieten sowie eine beinahe unüberschaubare Zahl von Kraftfahrzeugversicherern, welche die Rechtsschutzversicherung lediglich im Rahmen einer kombinierten Police vertreiben<sup>2</sup>. Rechtsgrundlage für die Rechtsschutzversicherung in Spanien ist das Versicherungsvertragsgesetz<sup>3</sup>.

b) Gemäß Art. 8 ff. *Estatuto General de la Abogacia* (EGB) in Verbindung mit Art. 436 *Ley Organica del Poder Juridical* ist die Rechtsberatung ausschließlich der Anwaltschaft („*abogacia*“) übertragen. Das anwaltliche Berufsbild wird durch Art. 8 *Estatuto General* geschützt, das Beratungsmonopol ist in Art. 9 festgeschrieben. Art. 436 *Ley Organica* stellt noch einmal klar, daß jegliche Parteivertretung in gerichtlichen Verfahren oder der Rechtsberatung den Anwälten vorbehalten ist<sup>4</sup>. Allerdings ist es den Versicherungsgesellschaften möglich, den Versicherungsnehmer durch eigenes juristisches Personal in der Weise zu beraten, daß sie im Rahmen von Teilzeitverträgen Rechtsanwälte beschäftigen, die zwar in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Versicherungsunternehmen stehen, ansonsten jedoch ihren Beruf frei ausüben<sup>5</sup>. Insbesondere sind sie in ihren Entscheidungen nicht weisungsgebunden. Diese Rechtsanwälte werden den Versicherten seitens des Versicherers vorgeschlagen und überwiegend akzeptiert. Allerdings hat der

---

<sup>1</sup> Werner, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S.222.

<sup>2</sup> Werner, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S.223ff. 80% aller Rechtsschutzversicherungen sind "add-ons" zur KfZ-Haftpflicht.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu *Olivencia Ruiz*, Rechtsschutz in Europa 1980, S.139, 141; o. *Verf.*, Rechtsschutz in Europa 1981/2, S.11, 12.

<sup>4</sup> *Calderon* in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S.295.

<sup>5</sup> *Schröder-Frerkes*, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S.284.

Versicherer kein Recht auf einen außergerichtlichen Regulierungsversuch mittels eigener Mitarbeiter<sup>6</sup>.

Interessanterweise findet sich im *Estatuto General* in Art. 32 eine ausdrückliche Bestimmung hinsichtlich eines anwaltlichen Tätigwerdens bei Bestehen einer Rechtsschutzversicherung. Zunächst muß der Versicherer die Übernahme sämtlicher Honorare und Verfahrens- bzw. Gerichtskosten zusichern. Bereits vor der Umsetzung der EG-RechtsschutzversicherungsRiLi sah die Bestimmung vor, daß das Recht auf freie Anwaltswahl unangetastet zu bleiben hat; insbesondere sich in den Versicherungsunterlagen keine Liste von Vertragsanwälten o.ä. befinden darf. Schließlich muß der Anwalt bei der Bearbeitung der Angelegenheit gegenüber dem Versicherungsunternehmen völlig frei sein, insbesondere auch hinsichtlich der Honorarfestsetzung. Bemerkenswerterweise werden Verstöße gegen Art. 32 EGA disziplinarrechtlich als "*faltas muy graves*", als besonders schwerwiegende Delikte, erachtet und können gemäß Art. 113 lit. b EGA ein Berufsverbot bis zu zwei Jahren nach sich ziehen<sup>7</sup>.

c) Die anwaltliche Vergütung ergibt sich dem Grunde nach aus den Bestimmungen der Art. 56 ff. des *Estatuto General*. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus Gebührenrichtlinien der jeweiligen lokalen Anwaltskammer, die Mindesthonorare vorgibt<sup>8</sup>. Im übrigen stellt sie lediglich typische Kriterien auf, die bei der Bemessung berücksichtigt werden sollen: der zeitliche Umfang der Tätigkeit, die Komplexität, die ethische Dimension des Falles, der gezeigte Einsatz, die Stellung des Anwalts und des Mandanten. Bei Meinungsverschiedenheiten über ein liquidiertes Honorar ist vor einer gerichtlichen Klärung ein Kontrollverfahren vor der Anwaltskammer nicht obligatorisch, aber fakultativ möglich<sup>9</sup>.

d) In Spanien gilt der Grundsatz, daß die unterlegene Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, nur sehr eingeschränkt<sup>10</sup>. Es fehlt an einer dem § 91 ZPO vergleichbaren Kostenerstattungsvorschrift. Nach dem *Codigo Civil* kann sich ein

---

<sup>6</sup> Schröder-Frerkes, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S.284. Allgemein zur spanischen Rechtsschutzversicherung Masse, Rechtsschutz in Europa 1988/3, S.24 ff.; ders., Rechtsschutz in Europa 1991/2, S.18 ff.

<sup>7</sup> Vgl. Odenbach, Spanisches Anwaltsrecht, Frankfurt 1994, S.98.

<sup>8</sup> Mikoleit in Henssler/Nerlich, Anwaltliche Tätigkeit (Fn. 15), S.339.

<sup>9</sup> Calderon in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S.297.

<sup>10</sup> Odenbach, Spanisches Anwaltsrecht, Frankfurt 1994, S.98; Fischer/Fischer, RIW/AWD 1978, 230 ff.

Kostenerstattungsanspruch nur aus der allgemeinen Deliktvorschrift des Art.1902 ergeben, die aufgrund ihrer Verschuldensabhängigkeit nur selten eingreift<sup>11</sup>.

---

<sup>11</sup> Schröder-Frerkes, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S.294.